

Zum Abklatsch eines verschwundenen Doppelblattes einer ‚Weichbild‘-Handschrift

Ulrich-Dieter Oppitz

Im Auktionshaus Gerda Bassenge (Berlin) wurde am 7. Oktober 2025 in der Auktion 126 als Lot 1003 der Abklatsch zweier Blätter aus einer ‚Weichbild‘-Handschrift mit einem Schätzwert von 250 Euro bei 550 Euro in der Auktion zugeschlagen.¹ Erwerber des Stückes war das Mittelalterliche Kriminalmuseum in Rothenburg ob der Tauber, wo der Abklatsch die Inventarnummer MKM 26141 trägt. Das Stück in der Auktion war für Kenner eine Überraschung, denn bisher war nur das Doppelblatt bekannt, welches vermutlich als Einbandbezug diente.² Es wurde 1904 durch den Gymnasiallehrer Alois Bernt (1871–1945) beschrieben³ und ist in den Beständen des Stadtarchivs Leitmeritz, nunmehr Lovosice, Státní okresní archiv Litoměřice, nicht mehr nachweisbar.⁴ Walther Dolch (1883–1914) beschrieb 1905 das Doppelblatt des Leitmeritzer Stadtarchivs für das Handschriftenarchiv der Deutschen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften.

Unbekannt war, dass zu diesem Doppelblatt ein Abklatsch gehörte, der erlaubt, Einzelheiten zur Schrift und zur Textanordnung des verlorenen Doppelblatts zu erkennen. Wie sich aus einer Notiz ergibt, die dem Abklatsch beilag, hatte dieser in der Sammlung Eis die Bezeichnung „Hs. 6 (Bernt)“, und war demnach wohl über Alois Bernt an Eis gelangt. Unklar ist, wann dieser Abklatsch vom Trägerband abgelöst wurde⁵ und welchen Weg dieser Abklatsch über Bernt in die Handschriftensammlung des Heidelberger Germanisten Gerhard Eis (1908–1982) genommen hat.⁶

Nach dem Tod von Eis gelangte die Sammlung an seinen Sohn Helko Eis (1936–2012). Ab April 2024 wurden Stücke der Sammlung Eis bei dem Auktionshaus Bassenge (Berlin) verkauft.⁷ Auf

Anfrage teilte Ilona Kotyzová vom Státní okresní archiv Litoměřice in Lovosice freundlicherweise mit, dass das als Einbandbezug verwendete Doppelblatt weiterhin nicht auffindbar ist. Jedoch befindet sich der ehemalige Trägerband, ein ‚Liber sententiarum‘ in tschechischer Sprache aus dem Jahre 1573, mit der Signatur A c 2 im Archiv.⁸ Die eine Seite des Abklatsches beginnt in der linken Spalte im Abdruck der ‚Weichbild‘-Glosse zu Art. XV mit den Worten *bruch ist wurden*⁹ und endet in der rechten Spalte im Abdruck des Textes des ‚Weichbild‘-Artikels XVI mit den Worten *urteil vinden*¹⁰. Die zweite Seite beginnt in der linken Spalte im Abdruck der ‚Weichbild‘-Glosse zu Art. XVI mit den Worten *hominum. richtet recht*¹¹ und endet in der ‚Weichbild‘-Glosse zu Art. XVI in der rechten Spalte mit dem Worte *infames*,¹² dem noch weitere vier Zeilen folgen, die jedoch wegen viel Textverlust schlecht lesbar sind. Beide Seiten schließen nicht direkt aneinander, insoweit bestätigt sich Bernts Beobachtung, dem noch das Original des abgelösten Doppelblatts vorlag. Für die ‚Monumenta Germaniae Historica‘ bereitet Frank-Michael Kaufmann in Leipzig derzeit eine Edition vor. Seiner Expertise zufolge, für die zu danken ist, weisen die beiden Seiten keine Besonderheiten auf, die von den üblichen Textvarianten abweichen. Die überlieferten Textzeugen des ‚Weichbildrechts‘ mit der Glosse weisen zwar untereinander Abweichungen im Text auf, doch halten die sich im Rahmen und geben keinen Anlass zur Bildung von Untergliederungen. Eine Abweichung zeigt der Text des Art. XVI des ‚Weichbildrechts‘. Wie auch in Bernts Abdruck¹³ zeigt in der ersten Zeile das Wort *gerichte*, das sich auch in der sechsten Zeile von unten auf der

rechten Spalte des ersten Blatts findet, eine Abweichung zu dem Abdruck bei Daniels,¹⁴ der dort *ding* zeigt. Das Wort *gerichte* zeigt an dieser Stelle auch eine zum Vergleich eingesehene Handschrift der Staatsbibliothek zu Berlin.¹⁵ Bemerkenswert

ist der Rest der Fleuronnée-Initiale für den Buchstaben *H* zu Beginn von Art. XVI. Sie verdient bei der Bestimmung der Herkunft der beiden Seiten Beachtung.

Kontakt

Ulrich-Dieter Oppitz

Weichselstr. 6 · 89231 Neu-Ulm

E-Mail: ulrich-oppitz@t-online.de

Anmerkungen

1 <bassenge.com/lots/126/10030>.

2 Für diesen Hinweis danke ich Karin Zimmermann (Heidelberg).

3 Vgl. Alois Bernt, Ein geschriebenes deutsches Stadtrecht von Leitmeritz aus dem XIV. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 42 (1904) S. 185–202. Auf seiner Beschreibung beruht der Eintrag bei Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Band II: Beschreibung der Handschriften, Köln 1990, S. 645 Nr. 927. Bernt behandelte das Doppelblatt nochmals in Alois Bernt, Altdeutsche Findlinge aus Böhmen, Brünn/München/Wien 1943, S. 25 und S. 40.

4 Vgl. Jürgen Wolf, Nachrichten aus dem Berliner Handschriftenarchiv I, in: ZfdA 136 (2007) S. 72–78, hier: S. 75. Der ‚Handschriftencensus‘ beschreibt das Leitmeritzer Doppelblatt als HSC8161.

5 Bernt, Stadtrecht [Anm. 3] schreibt 1904, dass das Doppelblatt, mit Erlaubnis des Leitmeritzer Stadtrats, durch ihn selbst im Rahmen einer Untersuchung abgelöst wurde. Es ist anzunehmen, dass dies nicht lange zuvor passiert ist (Hinweis von Karin Zimmermann).

6 In der Sammlung Eis finden sich noch weitere Stücke aus dem Vorbesitz Alois Bernts, vgl. HSC1779, HSC1807, HSC2668, HSC13912 (Hinweis von Karin Zimmermann).

7 Erstmals: Auktion 123: Mille Annos manu – scriptum (17.4.2024), zwischen Nr. 2848 und 2954 finden sich zahlreiche Stücke aus der Sammlung Eis.

8 Mitteilung vom 15. Oktober 2025. Für den Hinweis zu Lovosice danke ich Michal Dragoun (Prag) herzlichst.

9 Alexander von Daniels und Franz von Gruben, Das Sächsische Weichbildrecht. Jus municipale saxonicum, Bd. 1 Weltchronik und Weichbildrecht in cxxxvi Artikeln mit der Glosse (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 1), Berlin 1858, Sp. 247 Z. 49.

10 Daniels [Anm. 9], Sp. 87 Z. 29.

11 Daniels [Anm. 9], Sp. 256 Z. 28.

12 Daniels [Anm. 9], Sp. 257 Z. 25.

13 Bernt [Anm. 3], S. 190.

14 Daniels [Anm. 9], Sp. 87 Z. 26.

15 Berlin, Staatsbibliothek zu Berlin, Hdschr. 392, Bl. 43r, rechte Spalte, Z. 20.